

Rundschreiben an alle Kreishandwerkerschaften

Neuordnung von Ausbildungsberufen zum 01. August 2021

12.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.08.2021 treten neue bzw. modernisierte Ausbildungsordnungen in folgenden Berufen in Kraft:

1. Ausbildungsberufe des Elektrohandwerks

Alle Ausbildungsberufe im Elektrohandwerk wurden in der „Verordnung zur Neuordnung der Ausbildung in handwerkliche Elektroberufen“ vom 9.04.2021 (BGBl.2021, Teil I, Nr. 15, S.662 ff) in Form einer Mantelverordnung neu geregelt. Die novellierten Ausbildungsordnungen treten am 1.08.2021 in Kraft.

1.1 Elektroniker/in

- **Fachrichtung „Energie- und Gebäudetechnik“**
- **Fachrichtung „Automatisierungs- und Systemtechnik“**

Der Ausbildungsberuf wird zukünftig nur in den zwei Fachrichtungen fortgeführt. Die bisherige dritte Fachrichtung Informations- und Telekommunikationstechnik geht inhaltlich auf in den Ausbildungsberuf Informationselektroniker (siehe 1.3).

Der eigenständige Ausbildungsberuf „**Systemelektroniker/in**“ wird aufgehoben. Die wesentlichen Inhalte werden in die Ausbildung zum „Elektroniker – Fachrichtung Automatisierungs- und Systemtechnik“ integriert.

Die Gewichtung der Prüfungsteile zueinander beträgt zukünftig 30% in Teil 1 und 70 % in Teil 2.

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: schm/sal

Ansprechpartner:
Martina Schmidt
Telefon 0231 5493-132
Telefax 0231 5493-260
Martina.Schmidt@hwk-do.de

Handwerkskammer Dortmund
Ardeystraße 93
44139 Dortmund

www.hwk-do.de

1.2 Elektroniker/in für Gebäudesystemintegration

Der neugeschaffene Ausbildungsberuf soll die Marktsegmente „Smart Home“, „Smart Building“, „Energiemanagement“ und „Gebäudesystemintegration“ abdecken und stellt daher besondere Anforderungen an die Eignung der Ausbildungsbetriebe.

Prüfungsform ist die gestreckte Gesellenprüfung mit einer Gewichtung von 30% für Teil 1 und 70 % für Teil 2. In Teil 2 der Gesellenprüfung ist ein betrieblicher Auftrag durchzuführen und zu dokumentieren, der dem Prüfungsausschuss vorab zur Freigabe vorzulegen ist. Entsprechende Kundenprojekte müssen daher im Betrieb realisiert werden können.

Die Beschulung erfolgt im 1. Ausbildungsjahr in den örtlichen Fachklassen zusammen mit den weiteren Elektroberufen. Der Standort einer (oder mehrerer) ab dem 2. Ausbildungsjahr zu bildenden Fachklassen steht noch nicht fest. Abhängig von den Ausbildungszahlen werden die Handwerkskammern in NRW sich auf die Bildung gemeinsamer Prüfungsausschüsse verständigen.

1.3 Informationselektroniker/in

Die bisherige Differenzierung nach den Schwerpunkten „Geräte- und System-technik“ sowie „Bürosystemtechnik“ entfällt. Der Betrieb legt in Zukunft eines der folgenden Einsatzgebiete fest, welches auch Grundlage für den Kundenauftrag in Teil 2 der Gesellenprüfung ist:

- Geräte-, Informations- und Bürosystemtechnik
- Sende-, Empfangs- und Breitbandtechnik
- Brandschutz- und Gefahrenmeldeanlagen
- Telekommunikationstechnik.

Teil 1 der Gesellenprüfung wird mit 30 % auf die Gesamtprüfung angerechnet.

Bis Juni 2026 wird in einigen Handwerkskammerbezirken (nicht Dortmund) die alternative Durchführung eines betrieblichen Auftrags statt der vorgesehenen praktischen Arbeitsaufgabe in Teil 2 der Gesellenprüfung erprobt.

Der Gesellenprüfungsausschuss befindet sich bei der Handwerkskammer Südwestfalen.

1.4 Elektroniker für Maschinen- und Antriebstechnik nach der Handwerksordnung

Neu eingeführt werden zum 1.08.2021 separate Ausbildungsordnungen für das Handwerk und die Industrie. Unterschiede bestehen in einigen Prüfungsregelungen. Es ist zu beachten, dass Ausbildungsverhältnisse im Handwerk immer auf der Grundlage der Handwerksordnung abgeschlossen werden. Die Ausbildungsinhalte sind weitgehend unverändert geblieben. Die Gesellenprüfung erfolgt in gestreckter Form. Teil 1 wird mit 30 % auf die Gesamtprüfung angerechnet.

Es besteht ein gemeinsamer Gesellenprüfungsausschuss mit der Handwerkskammer Südwestfalen.

2. Maler und Lackierer/ Malerin und Lackiererin

Der Ausbildungsberuf wurde mit Wirkung zum 01.08.2021 neu geordnet. Die Verordnung vom 29.06.2021 wurde im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr.40 vom 8.07.2021 auf Seite 2300 ff. veröffentlicht. Die Ausbildung ist nunmehr in fünf Fachrichtungen möglich:

- Gestaltung und Instandhaltung
- Energieeffizienz- und Gestaltungstechnik
- Kirchenmalerei und Denkmalpflege
- Bauten- und Korrosionsschutz
- Ausbautechnik und Oberflächengestaltung

Neu eingeführt wird die gestreckte Prüfungsform. Das Ergebnis von Teil 1 geht mit 30 % in das Gesamtergebnis der Gesellenprüfung ein.

Die bisherige 2-jährige Ausbildung Bauten- und Objektbeschichter/in ist in der neuen Verordnung nicht mehr enthalten. Sie wird daher durch die Neuordnung des o. g. Ausbildungsberufs aufgehoben.

Für die Ausbildung von Menschen mit Behinderung wurde eine neue Fachpraktiker/in - Regelung Maler und Lackierer erarbeitet und am 10.06.2021 vom BIBB-Hauptausschuss empfohlen. Sofern die Empfehlung wesentliche Unterschiede zu der von der Handwerkskammer erst im Frühjahr beschlossenen Fachpraktiker-Regelung enthält, wird zeitnah eine Anpassung vorgenommen.

3. Brauer und Mälzer/ Brauerin und Mälzerin.

Die Berufsausbildung zum Brauer und Mälzer und zur Brauerin und Mälzerin ist auf der Grundlage der Handwerksordnung und des Berufsbildungsgesetzes neu geordnet worden und tritt am 01.08.2021 in Kraft. Die Verordnung ist am 9.06.2021 im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil 1 Nr. 29, S. 1483 ff veröffentlicht worden.

Eingeführt wird die gestreckte Prüfungsform. Das Ergebnis von Teil 1 geht mit 25 % in das Gesamtergebnis ein.

4. Änderung der Ausbildungsverordnung zum Friseur/ zur Friseurin

Am 1.08.2021 tritt die Änderungsverordnung über die Berufsausbildung zum Friseur/ zur Friseurin 30.04.2021 (BGBl. I, 2021 Nr. 20, S. 861 ff) in Kraft. Damit entfällt die Wahlqualifikationseinheit „Nageldesign/-modellage“.

Weiterhin entfällt zukünftig das situative Fachgespräch in Teil 1 der Gesellenprüfung.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Information der Ausbildungsbetriebe.

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Dortmund
i. A.

Martina Schmidt
Abteilungsleiterin